

15
17

Amtsblatt

Mittwoch,
12. April 2017

Kantonsrat

Sitzung des Kantonsrats vom 31. Mai /1. Juni 2017 590

Regierungsrat und Staatskanzlei

Landeswallfahrt Einsiedeln 592

Gesetzessammlung

Ausführungsbestimmungen

über den Fonds für Walderhaltung und ökologische Ersatzleistungen 593

über die Rodung 595

über das Waldfeststellungsverfahren 598

über das Befahren von Waldstrassen und -wegen 601

über die forstliche Planung und Bewirtschaftung 606

über die Finanzierung im Forstbereich 608

über die Rechte und Pflichten der Revierförster und Revierförsterinnen 610

Departemente

Amt für Berufsbildung. Besser lesen, richtig schreiben 614

Erwachsenenbildung 614

Berufs- und Weiterbildungszentrum. Kurse 618

Melchtalerstrasse, Strecke St. Niklausen – Melchtal, Kerns. Baustelle
Abschnitt Eistlibach. Nachtspernung 20./21. April 2017 623

Gemeinden

623

Verschiedene

Handelsregister 626



Kanton
Obwalden

Kantonsrat

Sitzung des Kantonsrats

Die Mitglieder des Kantonsrats werden auf *Mittwoch, 31. Mai 2017 und Donnerstag, 1. Juni 2017, jeweils um 8.00 Uhr* ins Rathaus in Sarnen zu einer Sitzung einberufen.

Zur Behandlung gelangen nachstehende Geschäfte:

I. Gesetzgebung

1. Umsetzung der Totalrevision der eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzgebung; 2. Lesung
 - a. Nachtrag zur Verfassung des Kantons Obwalden;
 - b. Nachtrag zum Gesetz über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts;Präsidentin der Rechtspflegekommission Lucia Omlin, Sachseln
2. Nachtrag zur Steuergesetzgebung
 - a. Erster Nachtrag (Begrenzung Fahrkostenabzug);
 - b. Zweiter Nachtrag (Anpassungen übergeordnetes Recht);Kommissionspräsidentin Lucia Omlin, Sachseln
3. Nachtrag zum Abstimmungsgesetz (neue Stimmkuvertlösung).
Kommissionspräsidentin Monika Rüeegger, Engelberg

II. Verwaltungsgeschäfte

1. Amtsbericht über die Rechtspflege 2016;
Präsidentin der Rechtspflegekommission (RPK) Lucia Omlin, Sachseln
2. Geschäftsbericht des Regierungsrats und Staatsrechnung 2016;
Präsidentin der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRP) Margrit Freivogel Kayser, Sachseln
Präsidentin der Rechtspflegekommission (RPK) Lucia Omlin, Sachseln
3. Wirkungsbericht für die Jahre 2015/2016 zu den steuerlichen Massnahmen (kantonale Steuerstrategie);
Kommissionspräsidentin Lucia Omlin, Sachseln
4. Rechenschaftsbericht und Jahresrechnung des Kantonsspitals Obwalden 2016;
Kommissionspräsident Urs Keiser, Sarnen
5. Geschäftsbericht und Jahresrechnung der Obwaldner Kantonalbank (OKB) 2016;
Kommissionspräsident Seppi Hainbuchner, Engelberg
6. Kenntnisnahme des Berichts der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zum Geschäftsbericht des Informatikleistungszentrums Obwalden/Nidwalden 2016;

Referent der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission Jürg Berlinger, Sarnen

7. Genehmigung des Wasserbauprojekts Sarneraa Alpnach I; Kommissionspräsidentin Margrit Freivogel Kayser, Sachseln
8. Objektkredit für den Neubau Logistikzentrum Kägiswil; Kommissionspräsident Hans-Melk Reinhard, Sachseln
9. Geschäftsbericht und Jahresrechnung des Elektrizitätswerks Obwalden 2016; Kommissionspräsident Martin Mahler, Engelberg
10. Kenntnisnahme des Berichts der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zum Geschäftsbericht des Verkehrssicherheitszentrums Obwalden/Nidwalden 2016; Referent der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission Seppi Hainbuchner, Engelberg
11. Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts des Datenschutzbeauftragten 2016; Berichterstatterin der Rechtspflegekommission (RPK) Ruth Koch-Niederberger, Kerns
12. Kantonsratsbeschluss über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts. Präsidentin der Rechtspflegekommission (RPK) Lucia Omlin, Sachseln

III. Parlamentarische Vorstösse

1. Motion betreffend neues Schlachthaus auf dem Gelände des Werkhofes Foribach, Parzelle 4424, Sarnen; Kantonsrat Albert Sigrüst, Giswil
2. Motion betreffend Besetzung der Rechtspflegekommission: Beschränkung der Anzahl von praktizierenden Anwältinnen und Anwälten; Kantonsrat Daniel Wyler, Engelberg
3. Interpellation betreffend der geplanten Steuergesetzrevision – Begrenzung Fahrkostenabzug. Kantonsrat Marcel Jöri, Alpnach

IV. Ende des Amtsjahres 2016/2017

Sarnen, 28. März 2017

Im Namen der Ratsleitung
Ratssekretariat des Kantonsrats

Die Sitzungen des Kantonsrats sind öffentlich.

Regierungsrat und Staatskanzlei

Landeswallfahrt Einsiedeln. Dienstag, 9. Mai 2017

Die Obwaldner Landeswallfahrt nach Einsiedeln findet gemäss Absprache mit der Wallfahrtsleitung des Klosters Einsiedeln sowie dem Dekanat des Kantons Obwalden und dem Pilgerleiter am Dienstag, 9. Mai 2017, statt.

Programm in Einsiedeln

- 08.45 Uhr Ankunft in Einsiedeln mit Car oder Zug
- 09.20 Uhr Besammlung der *Kinder* mit Pfarreibegleitung vor dem Hauptportal und gemeinsamer Einzug zu den reservierten Plätzen vorne in der Kirche. (Kinder dürfen auch bei den Eltern den Gottesdienst besuchen, aber bitte die reservierten Plätze freihalten).
- 09.30 Uhr Einzug der Regierung und der Seelsorger in die Klosterkirche. Pilgermesse gestaltet durch die Pfarrei Sarnen. Anschliessend an den Gottesdienst Grusswort von Landammann Franz Enderli an die Pilgerinnen und Pilger.
- 13.45 Uhr Besammlung der *Erstkommunikanten* beim Marienbrunnen und besonderes Programm gemäss Pfarreibegleitung. Die Erstkommunikanten erwarten die Eltern wieder um 15.00 Uhr beim Marienbrunnen.
- 14.00 Uhr Zwei Angebote für Erwachsene
- Pilgerandacht mit Segen für die Landeswallfahrtpilgerinnen und -pilger im Oratorium. (Zugang durch die Klosterkirche vorne links, eine Etage höher).
 - Klosterführung; Treffpunkt bei der Hopfporte. Anmeldung bei allen OW-Pfarrämtern
- 15.30 Uhr Abschiedsgebet bei der Gnadenkapelle; Segnung der Wallfahrtsandenken

Anschliessend Rückfahrt mit Car oder Zug

Hin- und Rückfahrt

Für die Wallfahrt wird ein *Carangebot* bereitgestellt (gem. Abfahrtszeiten). Den Bahnbenützern stehen die *fahrplanmässigen Züge* zur Verfügung.

Car-Anmeldung (unbedingt erforderlich!)

Anmeldungen sind bis Montag, 1. Mai 2017, an das Pfarramt der Wohngemeinde zu richten. Die Koordination erfolgt über die nachstehenden Carunternehmen, welche Nachmeldungen direkt bis spätestens Freitag, 5. Mai 2017, 11.00 Uhr, entgegennehmen.

Dillier Bus AG, Sarnen Telefon 041 662 82 82

Koch AG, Giswil Telefon 041 675 11 79

Car-Abfahrtsorte mit Abfahrtszeiten

Lungern/Obsee	06.20 Uhr	Sachseln/Werkhof	06.50 Uhr
Lungern/Kirche	06.25 Uhr	Stalden/Post	06.45 Uhr
Kaiserstuhl/Hotel	06.35 Uhr	Melchtal/Post	06.30 Uhr
Giswil/Bahnhof	06.40 Uhr	St. Niklausen/Post	06.45 Uhr
Giswil/Schulhaus	06.50 Uhr	Kerns/Post	06.55 Uhr
Grossteil/Kreisel	06.55 Uhr	Kägiswil/Kreuzstrasse	07.00 Uhr
Wilten/Forst-Post	06.50 Uhr	Kägiswil/Adler	07.00 Uhr
Sarnen/Busbahnhof	07.00 Uhr	Alpnach Dorf/Kirche	07.10 Uhr
Flüeli/Post	06.40 Uhr	Alpnachstad/Bahnhof	07.15 Uhr

Fahrkosten mit Car ab allen Abfahrtsorten im Sarneraatal

Erwachsene	CHF 32.–
Kinder	CHF 20.–

SBB

Luzern ab	07.39 Uhr
Einsiedeln ab	16.12 Uhr, 16.25 Uhr, 17.12 Uhr

Für die Teilnehmenden aus Engelberg organisiert das Pfarramt Engelberg die Pilgerfahrt gemäss besonderer Ausschreibung der Pfarrei.

Sarnen, 6. April 2017

Dekanat und Staatskanzlei

Gesetzessammlung

Ausführungsbestimmungen über den Fonds für Walderhaltung und ökologische Ersatzleistungen

vom 28. März 2017

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 9 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991¹⁾ sowie Artikel 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966²⁾,

¹⁾ SR 921.0

²⁾ SR 451

gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) vom 10. März 2016³⁾,

beschliesst:

I.

Art. 1 Zweck (Art. 9 Abs. 1 KWaG)

¹ Der Fonds bezweckt die ganze oder teilweise Finanzierung von Massnahmen für die Walderhaltung sowie von ökologischen Ersatzleistungen für Rodungen und Beeinträchtigungen schutzwürdiger Lebensräume.

Art. 2 Fondsvermögen

¹ Die Speisung des Fonds richtet sich nach Art. 9 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes.

² Der Fondsbestand und die Zinserträge werden nur für den in Art. 1 dieser Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Zweck eingesetzt.

Art. 3 Fondsverwaltung

¹ Das Fondsvermögen wird durch das Finanzdepartement verwaltet.

Art. 4 Verwendung der Fondsmittel

¹ Die Verwendung der Fondsmittel im Rahmen der Ausgabenkompetenzen der Kantonsverfassung⁴⁾ bzw. nach dem Finanzhaushaltsgesetz⁵⁾ obliegt dem Amt für Wald und Landschaft bzw. dessen vorgesetzten Behörden.

² Die Revision der Jahresrechnung erfolgt durch die Finanzkontrolle.

II.

Keine Fremdänderungen.

³⁾ GDB 930.1

⁴⁾ GSDB 101.0

⁵⁾ GDB 610.1

III.

Der Erlass GDB 930.312 (Ausführungsbestimmungen über den Fonds für ökologische Ersatzleistungen bei Rodungen vom 1. Februar 2005) wird aufgehoben.

IV.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Mai 2017 in Kraft. Sie sind dem Bundesamt für Umwelt vor dem Inkrafttreten mitzuteilen (Art. 53 Abs. 1 WaG).

Sarnen, 28. März 2017

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Franz Enderli
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

Ausführungsbestimmungen über die Rodung

vom 28. März 2017

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung der Artikel 7 und 9 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991¹⁾ und der Artikel 8 bis 9a der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992²⁾, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) vom 10. März 2016³⁾,

beschliesst:

¹⁾ SR 921.0

²⁾ SR 921.01

³⁾ GDB 930.1

I.

Art. 1 *Realersatz (Art. 7 Abs. 1 WaG)*

¹ Schutzwald- und gleichwertige Aufforstungen sowie Einwuchsflächen bis 20 Jahre, welche in derselben Gegend wie die Rodungsfläche liegen und eine ähnliche Qualität wie diese aufweisen, können als Rodungersatz angerechnet werden.

² Die Pflege von Ersatzaufforstungen ist durch den Bewilligungsempfänger oder die Bewilligungsempfängerin während 20 Jahren sicherzustellen. Die Pflege beinhaltet auch die Bekämpfung von invasiven Neophyten.

Art. 2 *Rodungersatz zugunsten Natur- und Landschaftsschutz (Art. 7 Abs. 2 WaG)*

¹ Auf Realersatz kann verzichtet werden:

- a. in den vom Regierungsrat bezeichneten Gebieten mit zunehmender Waldfläche;
- b. zur Schonung von Fruchtfolgeflächen oder ähnlich wertvollem landwirtschaftlichem Kulturland in höheren Lagen;
- c. in den im Richtplan bezeichneten Gebieten ausserhalb der Bauzonen, wo der Kanton die Zunahme von Wald verhindern will.

² Die Ersatzmassnahmen sind in derselben Gegend wie die Rodung zu leisten.

³ Pflege und Unterhalt des Rodungersatzes sind durch den Bewilligungsempfänger oder die Bewilligungsempfängerin während 20 Jahren sicherzustellen. Dazu gehört auch die Bekämpfung von invasiven Neophyten.

⁴ Die Ersatzmassnahmen müssen qualitativ und quantitativ dem gerodeten Wald entsprechen.

Art. 3 *Ersatzabgabe (Art. 7 KWaG)*

¹ Eine Ersatzabgabe zugunsten eines grösseren Projekts ist möglich wenn:

- a. die Voraussetzungen für den Verzicht auf Realersatz nach Art. 2 dieser Ausführungsbestimmungen gegeben sind;
- b. das Projekt, an welches der Beitrag geleistet wird, vom Kanton genehmigt ist.

² Die Ersatzabgabe wird mit der Rodungsbewilligung fällig.

³ Sie wird dem kantonalen Fonds für Walderhaltung und ökologische Ersatzleistungen gutgeschrieben.

Art. 4 Verzicht auf Rodungersatz (Art. 7 Abs. 3 WaG)

¹ Rodungen gemäss Art. 7 Abs. 3 WaG für die Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland werden bewilligt, wenn die gesamte Waldfläche des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin im Gebiet zugenommen hat.

² Wo zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes oder zur Revitalisierung von Fliessgewässern auf den Rodungersatz verzichtet wird, ist vom Gesuchsteller oder Gesuchstellerin eine Bilanz der Waldflächen und der ökologischen Leistungen vor und nach dem Projekt zu erstellen.

Art. 5 Ausgleich (Art. 8 KWaG)

¹ Der Ausgleich wird soweit erhoben, als er nicht bereits nach Art. 5 RPG eingefordert wird.

² Vorteile sind erheblich, wenn ein Grundstück nach der Rodung mindestens den zehnfachen Wert wie vor der Rodung aufweist oder den zehnfachen Ertrag liefert.

³ Der Mehrwert entspricht der Differenz zwischen dem Wert oder dem Ertrag eines Grundstücks vor der Rodung und nach der Rodung, abzüglich der Kosten für Ersatzmassnahmen und Rekultivierung.

⁴ Die Ausgleichsabgaben werden dem kantonalen Fonds für Walderhaltung und ökologische Ersatzmassnahmen gutgeschrieben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Mai 2017 in Kraft. Sie sind dem Bundesamt für Umwelt vor dem Inkrafttreten mitzuteilen (Art. 53 Abs. 1 WaG).

Sarnen, 28. März 2017

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Franz Enderli
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

Ausführungsbestimmungen über das Waldfeststellungsverfahren

vom 28. März 2017

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 10 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991¹⁾ und Artikel 12 der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992²⁾,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) vom 10. März 2016³⁾,

beschliesst:

I.

Art. 1 Einleitung des Verfahrens (Art. 10 WaG)

¹⁾ Das Waldfeststellungsverfahren wird auf Gesuch hin eingeleitet, wenn ein schutzwürdiges Interesse nachgewiesen wird.

²⁾ Beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen wird ein Waldfeststellungsverfahren eingeleitet:

¹⁾ SR 921.0

²⁾ SR 921.01

³⁾ GDB 930.1

- a. auf Gesuch der Einwohnergemeinde, wenn neue Bauzonen an den Wald grenzen⁴⁾ oder wenn Waldgrenzen in der Bauzone gemäss Art. 13 Abs. 3 WaG überprüft werden sollen;
- b. durch das Amt für Wald und Landschaft in den im Richtplan bezeichneten Gebieten ausserhalb der Bauzonen, wo der Kanton die Zunahme von Wald verhindern will.

Art. 2 Waldfeststellungsgesuch

¹ Gesuche nach Art. 1 Abs. 2 Bst. a dieser Ausführungsbestimmungen enthalten:

- a. Pläne der neu vorgesehenen Bauzonen am Wald;
- b. Pläne der bestehenden Bauzonen am Wald, wo die Waldgrenzen gemäss Art. 13 Abs. 3 WaG überprüft werden sollen;
- c. eine Liste aller betroffenen Grundstücke mit Angabe der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen.

Art. 3 Richtlinien für die Waldfeststellung (Art. 4 Abs. 1 Bst. b KWaG)

¹ Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement erlässt Richtlinien mit den inhaltlichen Kriterien für die Waldfeststellung.

Art. 4 Verfahren

¹ Das Verfahren richtet sich, sofern in diesen Ausführungsbestimmungen nichts anderes geregelt ist, sinngemäss nach den Bestimmungen von Art. 4 Abs. 1 bis 5 der Verordnung zum Baugesetz⁵⁾.

² Das Waldfeststellungsverfahren wird durch das Amt für Wald und Landschaft durchgeführt. Es wird mit dem Nutzungsplanverfahren koordiniert.

³ Bei Waldfeststellungen ausserhalb der Bauzonen⁶⁾ wird die statische Waldgrenze ohne Vermessung durch den Grundbuchgeometer ermittelt. Die Auflage der statischen Waldgrenzen erfolgt ohne separates Verfahren integriert im Zonenplan Landschaft.

⁴⁾ Art. 10 Abs. 2 WaG

⁵⁾ GDB 710.11

⁶⁾ Art. 10 Abs. 2 Bst. b WaG

⁴ Die Kosten des Verfahrens nach Art. 1 Abs. 2 dieser Ausführungsbestimmungen trägt:

- a. die Gemeinde innerhalb der Bauzonen. Sie kann einen Anteil der Kosten den Grundeigentümern belasten;
- b. der Kanton ausserhalb der Bauzonen. Er kann einen Anteil der Kosten der betroffenen Gemeinde belasten.

Art. 5 Einsprachelegitimation

¹ Zur Einsprache und Beschwerde berechtigt sind auch Gemeinden und die Organisationen gemäss Art. 12 NHG⁷⁾.

Art. 6 Rechtswirkung

¹ Die statischen Waldgrenzen im Baugebiet entfalten ihre Rechtswirkung nur, wenn die Bauzonen von der Gemeinde beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt sind.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Mai 2017 in Kraft. Sie sind dem Bundesamt für Umwelt vor dem Inkrafttreten mitzuteilen (Art. 53 Abs. 1 WaG).

Sarnen, 28. März 2017

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Franz Enderli
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

⁷⁾ Natur- und Heimatschutzgesetz, SR 451

Ausführungsbestimmungen über das Befahren von Waldstrassen und -wegen

vom 28. März 2017

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung der Artikel 14 und 15 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991¹⁾ und von Artikel 13 der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992²⁾,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) vom 10. März 2016³⁾,

beschliesst:

I.

1. Velofahren, Mountainbiken und Reiten

Art. 1 Wege und Pisten im Wald (Art. 14 KWaG)

¹ Als Waldwege im Sinne des KWaG gelten bestehende und dauerhaft eingerichtete Wege im Wald, welche für das Velofahren, Mountainbiken und Reiten geeignet sind.

² Nicht unter den Begriff Waldwege fallen insbesondere:

- a. forstliche Rückegassen und Seilschneisen;
- b. unbefestigte Trampelpfade;
- c. ehemalige Reist- und Heutransportwege;
- d. Vita-Parcours.

³ Pisten sind speziell für die vorgesehene Sportart eingerichtete Wege oder Wegabschnitte.

¹⁾ SR 921.0

²⁾ SR 921.01

³⁾ GDB 930.1

Art. 2 *Verfahren für die Bewilligung von Pisten*

¹ Das Bewilligungsverfahren für Pisten im Wald richtet sich nach dem Baugesetz⁴⁾.

² Nach Absatz 1 bewilligte Pisten im Wald dürfen markiert, bekannt gemacht und in Plänen aufgeführt werden.

2. Motorfahrzeugverkehr (Art. 15 KWaG)

Art. 3 *Zuständigkeit*

¹ Das Sicherheits- und Justizdepartement ist gestützt auf Art. 3 Abs. 2 SVG⁵⁾ und in Anwendung von Art. 2 Abs. 1 EG SVG⁶⁾ auf Antrag der Strasseneigentümerin und nach Beurteilung durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement für Fahrverbote und Verkehrsbeschränkungen auf Waldstrassen zuständig.

² Das Ausstellen der Ausweise nach Art. 5 dieser Ausführungsbestimmungen kann an die Strasseneigentümerin und an das Amt für Wald und Landschaft delegiert werden.

³ Die Ausnahmewilligungen nach Art. 6 dieser Ausführungsbestimmungen werden durch das Sicherheits- und Justizdepartement oder durch das Amt für Wald und Landschaft ausgestellt.

Art. 4 *Berechtigte ohne Ausweis (Art. 13 WaV)*

¹ Das Befahren von Waldstrassen ohne Ausweis ist folgenden Personen erlaubt:

- a. Berechtigten nach Art. 15 Abs. 1 WaG⁷⁾ und Art. 13 Abs. 1 WaV⁸⁾;
- b. Lenkern von Fahrzeugen mit folgenden Kontrollschildern, im Rahmen ihrer beruflichen oder amtlichen Tätigkeit: grün (Landwirtschaft), blau (Arbeitsfahrzeuge) und braun (Ausnahmefahrzeuge);

4) GDB 710.1

5) Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01)

6) Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (GDB 771.1)

7) Art. 15 Abs. 1 WaG: Wald und Waldstrassen dürfen nur zu forstlichen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden

8) Art. 13 Abs. 1 WaV: Wald und Waldstrassen dürfen zu folgenden Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden: a. Rettungs- und Bergungszwecken, b. zu Polizeikontrollen, c. zu militärischen Übungen, d. zur Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen, e. zum Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten

- c. Wildhüter und Wildhüterinnen sowie Naturaufseher und Naturaufseherinnen im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit;
- d. Fachpersonen, welche für den Bau, Betrieb und Unterhalt von Bauten und Anlagen im Gebiet zuständig sind;
- e. Fachpersonen von Kanton und Gemeinden in Erfüllung öffentlicher Aufgaben;
- f. Ärzte und Ärztinnen, Tierärzte und Tierärztinnen sowie Geistliche in Ausübung ihres Berufes;

² Die Berechtigten müssen sich über ihre berufliche oder amtliche Tätigkeit ausweisen können.

³ Alle anderen Strassenbenutzer benötigen einen Ausweis oder eine Ausnahmebewilligung.

Art. 5 Berechtigte mit Ausweis (Art. 15 Abs. 2 Bst. a - c KWaG)

¹ Folgende Personen dürfen mit einem entsprechenden Ausweis Waldstrassen befahren:

- a. Alpbewirtschafter und ihre Familien, sowie Besitzer von Vieh, welche ihre Tiere auf einer durch die Strasse erschlossenen Alp sömmern, im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung;
- b. Führer und Führerinnen von Vieh- und Materialtransporten für die Land- und Alpwirtschaft;
- c. Führer und Führerinnen von Motorwagen zum Sachentransport;
- d. Private, welche Holznutzungsrechte im Gebiet nachweisen können, für die Holzaufrüstung und den Holztransport;
- e. Personen der Forst-, Alp- und Strassenverwaltung im Rahmen ihrer Tätigkeit;
- f. Personen, die im Gebiet Grundstücke oder Gebäude besitzen oder verwalten oder für Letztere Baurechte oder Pacht- bzw. Mietverträge vorweisen können;
- g. Taxihalter, für Fahrten im Rahmen dieser Ausführungsbestimmungen;
- h. Führer und Führerinnen von Motorfahrzeugen zum Transport von Gehbehinderten;
- i. freiwillige Jagdaufseher und Jagdaufseherinnen in ihrer Funktion sowie Jäger und Jägerinnen gemäss den jährlichen Ausführungsbestimmungen über die Jagd.⁹⁾

⁹⁾ Jäger und Jägerinnen erhalten für die Zeit der Jagd einen Ausweis des Amts für Wald und Landschaft

*Art. 6 Berechtigte mit Ausnahmegewilligung (Art. 15 Abs. 2 Bst. d
KWaG)*

¹ Ausnahmegewilligungen können für folgende Zwecke erteilt werden:

- a. wissenschaftliche Untersuchungen oder Erhebungen im Gebiet;
- b. Exkursionen und Führungen zu Weiterbildungs- und Forschungszwecken;
- c. weitere wichtige Zwecke im öffentlichen Interesse.

Art. 7 Ausweise und Ausnahmegewilligungen

¹ Die Ausweise gemäss Art. 5 dieser Ausführungsbestimmungen enthalten auf der Vorderseite folgende Angaben: Fahrzeugtyp, Autokennzeichen, Wald- und Alpstrassen für welche die Berechtigung gilt, Zweck und Zeitdauer der Fahrberechtigung.

² Auf der Rückseite der Ausweise sind die Auflagen gemäss Art. 8 dieser Ausführungsbestimmungen aufzuführen.

³ Ein Ausweis wird auf maximal 5 Jahre Dauer ausgestellt.

⁴ Für das Ausstellen von Ausweisen nach Art. 5 dieser Ausführungsbestimmungen ist eine angemessene Gebühr zu erheben.

⁵ Die Ausnahmegewilligungen gemäss Art. 6 dieser Ausführungsbestimmungen sind auf das für den Zweck erforderliche Gebiet und die erforderliche Dauer zu beschränken und enthalten die erforderlichen Auflagen.

⁶ Für das Ausstellen von Ausnahmegewilligungen nach Art. 6 dieser Ausführungsbestimmungen kann eine Gebühr erhoben werden. Die Bemessung der Gebühr richtet sich nach dem Allgemeinen Gebührengesetz¹⁰⁾.

Art. 8 Auflagen

¹ Das Befahren der Wald- und Alpstrassen sowie das Parkieren im gesamten Gebiet geschehen auf eigene Verantwortung. Die Strasseneigentümerinnen lehnen jede Haftung ab.

² Der Ausweis ist mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei parkierten Fahrzeugen ist der Ausweis gut sichtbar hinter der Frontscheibe aufzulegen, bzw. bei Zweiradfahrzeugen anzubringen.

³ Fahrten, die der Zweckbestimmung gemäss diesen Ausführungsbestimmungen widersprechen, sind untersagt.

¹⁰⁾ GDB 643.1

⁴ Nichtbefolgen der Auflagen gemäss Absatz 2 und 3 werden unter Hinweis auf Art. 292 StGB¹¹⁾ mit Haft oder Busse bestraft. Die Bestimmungen des SVG¹²⁾, OBG¹³⁾ und des WaG¹⁴⁾ bleiben vorbehalten.

Art. 9 *Information und Kontrolle*

¹ Die Strasseneigentümerinnen führen für ihre Strassen eine Liste aller ausgestellten Ausweise. Das Amt für Wald und Landschaft führt eine Liste aller ausgestellten Ausweise und Ausnahmegewilligungen. Die Listen enthalten alle Angaben der Ausweise bzw. der Ausnahmegewilligungen.

² Die vollständigen Listen der ausgestellten Ausweise sind jeweils Ende Jahr von den Strasseneigentümerinnen dem Amt für Wald und Landschaft unaufgefordert zuzustellen.

³ Die Strasseneigentümerinnen und das Amt für Wald und Landschaft haben gegenüber polizeilichen Anfragen jederzeit Auskunft über die durch sie ausgestellten Ausweise und Ausnahmegewilligungen zu erteilen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Die Richtlinien des Polizeidepartements für die Handhabung von Fahrgewilligungen auf gesperrten Alp- und Waldstrassen vom 30. Mai 1997 (nicht im Amtsblatt publiziert) werden aufgehoben.

IV.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Mai 2017 in Kraft. Sie sind dem Bundesamt für Umwelt vor dem Inkrafttreten mitzuteilen (Art. 53 Abs. 1 WaG).

Sarnen, 28. März 2017

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Franz Enderli
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

¹¹⁾ SR 311.0

¹²⁾ SR 741.01

¹³⁾ SR 741.03

¹⁴⁾ SR 921.0

Ausführungsbestimmungen über die forstliche Planung und Bewirtschaftung

vom 28. März 2017

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung der Artikel 20 ff. des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991¹⁾ und der Artikel 18 ff. der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992²⁾,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) vom 10. März 2016³⁾,

beschliesst:

I.

Art. 1 Waldentwicklungsplanung, Verfahren (Art. 21 KWaG)

¹ Bei der Erarbeitung des Waldentwicklungsplans werden die Betroffenen, insbesondere die Gemeinden, die öffentlich-rechtlichen Waldeigentümer sowie Verbände und Organisationen zur Mitwirkung beigezogen.

² Der Waldentwicklungsplan wird während 60 Tagen öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist können sich alle Betroffenen dazu äussern.

³ Die Rückmeldungen werden zusammen mit der Stellungnahme des Amts für Wald und Landschaft an den Regierungsrat weitergeleitet.

⁴ Der Waldentwicklungsplan wird bei Bedarf nachgeführt und aktualisiert.

Art. 2 Umsetzung (Art. 20 KWaG)

¹ Leistungsvereinbarungen werden jeweils für mindestens eine Programmperiode zwischen dem Amt für Wald und Landschaft und den Leistungserbringern abgeschlossen.

² Verträge werden zwischen dem Amt für Wald und Landschaft und den Leistungserbringern abgeschlossen. Sie enthalten Bestimmungen zumindest zu Umfang und Dauer der zu erbringenden Leistung und zum Controlling.

¹⁾ SR 921.0

²⁾ SR 921.01

³⁾ GDB 930.1

³ Zum Schutz von Einzelobjekten und für weitere Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen können Verfügungen durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement erlassen werden.

Art. 3 Holznutzung (Art. 22 KWaG)

¹ Die nachhaltige Nutzungsmenge (Hiebsatz) wird mindestens alle 20 Jahre oder bei Bedarf neu ermittelt.

² Im Schutzwald und wenn vom Revierförster oder der Revierförsterin beantragt, erfolgt die Anzeichnung gemeinsam durch den Kreisforstingenieur oder die Kreisforstingenieurin und den Revierförster oder die Revierförsterin. Ausserhalb des Schutzwalds wird sie in der Regel an den Revierförster oder die Revierförsterin delegiert. In Spezialfällen ist eine Delegation auch innerhalb des Schutzwalds möglich.

³ Die Holzschlagbewilligung wird im öffentlichen Wald in Form der Anzeichnung, im privaten Wald in schriftlicher Form erteilt. Die Bewilligungen sind 2 Jahre gültig.

⁴ Die Gebühr für die Beratung und die Anzeichnung durch den Kanton beträgt Fr. 1.00/m³ genutzter Holzmenge. Im Privatwald kann der Revierförster oder die Revierförsterin für die Holzschlagbewilligung eine analoge Gebühr erheben, insbesondere bei grösserem Aufwand.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Mai 2017 in Kraft. Sie sind dem Bundesamt für Umwelt vor dem Inkrafttreten mitzuteilen (Art. 53 Abs. 1 WaG).

Sarnen, 28. März 2017

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Franz Enderli
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

Ausführungsbestimmungen über die Finanzierung im Forstbereich

vom 28. März 2017

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung der Artikel 35 ff. des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991¹⁾ und der Artikel 38 ff. der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992²⁾,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) vom 10. März 2016³⁾,

beschliesst:

I.

Art. 1 Beiträge (Art. 28 KWaG)

¹ Die Leistungsvereinbarungen gemäss Art. 20 KWaG werden jeweils im Anschluss an die Neufestlegung der Tabelle gemäss Art. 28 Abs. 2 KWaG überprüft und bei Bedarf angepasst.

² Nutzniesser von Schutzmassnahmen beteiligen sich entsprechend der Risikoreduktion, welche für sie resultiert.

³ Mehrkosten, die infolge Schaffung einer Gefährdung entstehen, hat der Werkeigentümer zu tragen (Werkeigentümergepflichtung).

Art. 2 Ausbildung (Art. 30 KWaG)

¹ Kantonsbeiträge gemäss Art. 30 Abs. 1 KWaG werden für Kurse entrichtet, welche die Bereiche der hoheitlichen Aufgaben betreffen und damit im öffentlichen Interesse liegen.

¹⁾ SR 921.0

²⁾ SR 921.01

³⁾ GDB 930.1

Art. 3 Forstreserfefonds (Art. 31 KWaG)

¹ Die Speisung der Fonds erfolgt insbesondere durch:

- a. Gewinne aus der Waldbewirtschaftung;
- b. Abgeltungen aus nachteiligen Nutzungen;
- c. Mehrwert- und Ersatzabgaben aus Rodungsbewilligungen.

² Entnahmen aus dem Fonds sind für die Defizitdeckung der laufenden Forstrechnung, die Finanzierung von forstlichen Investitionen und weitere Massnahmen im Wald möglich.

³ Das Amt für Wald und Landschaft ist jährlich per 31. Dezember unaufgefordert mit einer Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben des Fonds zu bedienen. Dabei sind die Beträge sowie deren Herkunft bzw. Verwendung anzugeben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Mai 2017 in Kraft. Sie sind dem Bundesamt für Umwelt vor dem Inkrafttreten mitzuteilen (Art. 53 Abs. 1 WaG).

Sarnen, 28. März 2017

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Franz Enderli
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

Ausführungsbestimmungen über die Rechte und Pflichten der Revierförster und Revierförsterinnen

vom 28. März 2017

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991¹⁾ und der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992²⁾,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe f des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) vom 10. März 2016³⁾,

beschliesst:

I.

Art. 1 Revierförster, Anstellung (Art. 34 KWaG)

¹⁾ Der Kanton prüft vor der Anstellung der Person deren Aufgabenkreis und Eignung aufgrund des Bewerbungsdossiers und der Stellungnahme der Anstellungsbehörde.

Art. 2 Revierförster, hoheitliche Aufgaben (Art. 35 KWaG)

¹⁾ Die Revierförster und Revierförsterinnen unterstehen bei hoheitlichen Aufgaben den Kreisforstingenieuren und -ingenieurinnen (KFI) des Kantons.

²⁾ Die Zuständigkeit bei der Holzanzeichnung richtet sich nach Art. 3 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen über die forstliche Planung und Bewirtschaftung⁴⁾.

¹⁾ SR 921.0

²⁾ SR 921.01

³⁾ GDB 930.1

⁴⁾ GDB 930.324

Art. 3 Waldaufsicht (Art. 37 KWaG)

¹ Die Waldaufsicht beinhaltet insbesondere folgende Bereiche: Rodungen und Aufforstungen, Widerhandlungen gegen die Waldgesetzgebung, Einhalten von Tier- und Pflanzenvorschriften.

² Die Überwachung des Waldzustands beinhaltet insbesondere folgende Bereiche: Biotische und abiotische Waldschäden, Wildschäden, Geländeänderungen wie Anrisse oder Erosionen, Schäden an Werken.

³ Die Mitarbeitenden des Amtes für Wald und Landschaft, welche im Wald tätig sind, sowie die Revierförster und Revierförsterinnen erhalten einen Dienstausweis des Bau- und Raumentwicklungsdepartements.

Art. 4 Eid und Gelübde (Art. 37 Abs. 1 KWaG)

¹ Die Vereidigungsformel richtet sich nach Art. 47 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes⁵⁾.

Art. 5 Vorgehen bei Widerhandlungen (Art. 37 Abs. 2 KWaG)

¹ Widerhandlungen gegen die Waldgesetzgebung sind dem Amt für Wald und Landschaft zu melden.

² Die Strafanzeige erfolgt durch den Revierförster bzw. die Revierförsterin, durch das Amt für Wald und Landschaft oder durch die Kantonspolizei. Vorbehalten bleibt das Tätigwerden der Strafverfolgungsbehörden von Amtes wegen. Das Amt bedient die Strafverfolgungsbehörden mit Fachberichten und weiteren erforderlichen Unterlagen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

⁵⁾ GDB 510.1

IV.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Mai 2017 in Kraft. Sie sind dem Bundesamt für Umwelt vor dem Inkrafttreten mitzuteilen (Art. 53 Abs. 1 WaG).

Sarnen, 28. März 2017

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Franz Enderli
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

Sicherheits- und Justizdepartement

Betreibung und Konkurs. Einstellung mangels Aktiven

<i>Gesellschaft:</i>	<i>Abiom Swissslink GmbH</i> (CHE-114.263.380), vormals Brünigstrasse 25, 6055 Alpnach
<i>Liquidationseröffnung:</i>	14. Februar 2017
<i>Liquidationseinstellung:</i>	4. April 2017
<i>Frist:</i>	24. April 2017
<i>Kostenvorschuss:</i>	CHF 4'000.–

Das Liquidationsverfahren gemäss Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der oben genannten Frist die Durchführung des summarischen Verfahrens verlangt und für die Deckung den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Innert gleicher Frist sind allfällige Verwertungsbegehren nach Art. 230a Abs. 2 SchKG einzureichen.

Sarnen, 12. April 2017

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Auflage Kollokationsplan. Abtretung von Rechtsansprüchen gemäss Art. 260 SchKG

Im Konkursverfahren über die *VLT Ausrüstungs AG* (CHE-108.488.031), Industriestrasse 21, 6055 Alpnach Dorf, liegt der Kollokationsplan den beteiligten Gläubigern beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen beim Kantonsgericht des Kantons Obwalden, seit Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt, anzuheben, andernfalls der Kollokationsplan als anerkannt betrachtet wird.

Sofern die Mehrheit der Gläubiger nicht bis zum 25. April 2017 schriftlich (eingeschrieben) dagegen opponiert, verzichtet die Konkursverwaltung namens der Konkursmasse auf die Geltendmachung der Inventarpositionen Nr. 9, 10, 11 und 14 (Forderungen gegenüber dritten und Verantwortlichkeitsansprüche). Falls diesem Verzicht stattgegeben wird, haben die Gläubiger die Möglichkeit, beim unterzeichneten Konkursamt bis 5. Mai 2017 gemäss Art. 260 SchKG die Abtretung dieses Anspruches zu verlangen. Die vorhandenen Unterlagen liegen den Gläubigern nach Voranmeldung beim Konkursamt zur Einsicht auf.

Sarnen, 12. April 2017

Betreibung und Konkurs

Volkswirtschaftsdepartement

Registrierte arbeitslose Personen

Beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum Ob- und Nidwalden (RAV OW/NW) waren

Ende März 376 (Vormonat 403) stellensuchende Personen aus dem Kanton Obwalden gemeldet.

Davon sind 217 Personen (Vormonat 228) erwerbslos.

Die Arbeitslosenquote beträgt 1,0 Prozent (CH 3.2017 3,4; OW 3.2016 1,3; CH 3.2016 3,6)

(SECO, Pressedokumentation 7. April 2017)

Sollten Sie eine offene Stelle zu besetzen haben, setzen Sie sich bitte mit dem *Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum Ob- und Nidwalden*, Bahnhofstrasse 2, 6052 Hergiswil, in Verbindung (Telefon 041 632 56 26, Fax 041 632 56 27, E-Mail info@ravownw.ch). Weitere Informationen finden Sie unter www.rav-ownw.ch.

Sarnen, 10. April 2017

Amt für Arbeit

Bildungs- und Kulturdepartement

Amt für Berufsbildung. Besser lesen, richtig schreiben – ein gutes Gefühl

Kurse für deutschsprachige Erwachsene

Ein sicherer Umgang mit der Schrift ist keine Selbstverständlichkeit. In der Schweiz bekunden rund 800'000 Erwachsene Mühe beim Lesen und Schreiben. Die Hälfte davon sind gebürtige Schweizer und Schweizerinnen.

Das Weiterbildungszentrum WBZ Kanton Luzern bietet Kurse für Erwachsene mit einer Lese- und Schreibschwäche an. Sie richten sich nur an deutschsprachige Erwachsene. Der Unterricht findet ohne Druck in kleinen Gruppen und auf drei Niveaus statt.

Informationen unter:

www.richtig-schreiben.ch, Telefon 0840 47 47 47

Sarnen, 12. April 2017

Amt für Berufsbildung

Erwachsenenbildung

Fachstelle Gesellschaftsfragen

Generationentreff

Mit anderen Kindern spielen, miteinander plaudern, einander Geschichten erzählen, neue Leute kennen lernen, Erfahrungen miteinander austauschen, einen Kaffee zusammen trinken und vieles mehr ...

Im Generationentreff können Familien mit Kindern im Vorschulalter mit älteren Menschen Kontakte knüpfen und den Freitagvormittag gemeinsam verbringen.

Datum: jeden Freitag

Zeit: 9.00 bis 12.00 Uhr

Ort: Zunftstube (1. OG) vom Spritzenhaus in Sarnen (Dorfplatz)

Kosten: keine

Anmeldung: nicht erforderlich

Familientreff Sarnen

Zischtigs-Träff

Daten: Dienstag, 18./25. April 2017

Wichtig: Der Zischtigs-Träff findet auch während der Osterferien statt.

Pro Senectute Obwalden

Gemeinsames Singen

Freude am Singen ist die einzige Voraussetzung, um in unserer Singgruppe in lockerer Atmosphäre mitzumachen.

Datum: 27. April 2017
Zeit: 14.00 bis 15.30 Uhr
Ort: Pro Senectute Obwalden, Marktstrasse 5, 6060 Sarnen
Kosten: keine
Anmeldung: keine

Kurzwandern: St. Niklausen – Flüeli-Ranft – (Sachseln)

Datum: Mittwoch, 19. April 2017
Abfahrt: 12.45 Uhr Bahnhof Sarnen mit BUS 343
Leitung: Martin Bucher, esa-Erwachsenensportleiter, Wanderleiter SAC
Kosten: Fr. 5.– exkl. Fahrtkosten
Anmeldung: telefonisch bis 18. April 2017, 11.00 Uhr bei Pro Senectute

Mittagstisch in Sachseln

Datum: Donnerstag, 20. April 2017
Zeit: 12.00 Uhr
Ort: Felsenheim
Kosten: Fr. 17.–
Anmeldung: bis am Mittwochabend bei R. Rainoni, Telefon 041 660 35 04 oder Th. Halter, Telefon 041 660 60 72

Mobil sein und bleiben

In Theorie und Praxis erhalten Sie Tipps von Experten, wie Sie einfach, bequem, günstig und sicher mit dem öffentlichen Verkehr reisen.

Datum: Donnerstag, 4. Mai 2017
Zeit: 13.30 bis 17.00 Uhr
Ort: Theorie: Kursraum der Pro Senectute Obwalden, Marktstrasse 5, Sarnen
Praxis: Bahnhof Sarnen
Kursleitung: Experten der Polizei und des öffentlichen Verkehrs: Kantonspolizei Obwalden, Postauto AG und Zentralbahn
Kosten: keine (dank der Unterstützung der Partner)
Anmeldung: bis 24. April 2017 an Pro Senectute
Teilnehmerzahl beschränkt

Heilpflanzen-Exkursion in Giswil

Sie erkennen verschiedene Heilpflanzen am Wegrand und haben Grundkenntnisse über deren Heilwirkung.

Datum: Freitag, 5. Mai 2017

Zeit: 9.15 bis ca. 11.45 Uhr

Ort: Treffpunkt Lauisteg Giswil

Kursleitung: Marlis Bischof, Heilpflanzenfachfrau

Kosten: Fr. 35.–

Ausrüstung: gute Laufschuhe, einen kleinen Imbiss und Getränk für unterwegs. Auf dem Rundgang besteht die Möglichkeit zur Benutzung von Toiletten.

Anmeldung: bis 24. April 2017 an Pro Senectute

Museum Bruder Klaus Sachseln

Ostern im Museum

Karfreitag: 14. April 2017 geschlossen

Ostersamstag: 15. April 2017, 10.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr

Ostersonntag: 16. April 2017, durchgehend von 11.00 bis 17.00 Uhr geöffnet

Ostermontag: 17. April 2017, durchgehend von 11.00 bis 17.00 Uhr geöffnet

Ostern und die grosszügigen Öffnungszeiten des Museums verlocken zu einem Besuch im Museum Bruder Klaus Sachseln. Ausgangspunkt der Sonderausstellung «Ins Zentrum – Radbilder und Räderwerke» ist das Betrachtungsbild von Niklaus von Flüe. Es wird in Beziehung gesetzt zur Karte der alten Eidgenossenschaft in Radform seines Zeitgenossen Albrecht von Bonstetten. Der Raum «Zwei Bilder. Zwei Männer. Zwei Welten. Begegnung im Ranft» blendet zurück ins 15. Jahrhundert.

Öffnungszeiten

Dienstag bis Samstag, 10.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr

Sonntag, 11.00 bis 17.00 Uhr

www.museumbruderklaus.ch

Genossenschaft KISS OW Nachbarschaftshilfe mit Zeitgutschrift

KISS-Treff

Wir schauen einen Film. Für alle GenossenschaftlerInnen und für jene, die sich gerne vernetzen und austauschen wollen.

Datum: Montag, 24. April 2017

Zeit: 14.00 Uhr

Ort: Jugendbox, Marktstrasse 3a, Sarnen

Historisches Museum Obwalden

Ausstellungen

Geöffnet vom 15. April bis 30. November 2017
Mittwoch bis Sonntag, 14.00 bis 17.00 Uhr
Führungen und Gruppen nach Vereinbarung.
www.museum-obwalden.ch

Landfrauenverband Obwalden

Grillkurs

Wir grillieren ein abwechslungsreiches Menü. Zu den verschiedenen Zubereitungsarten erhalten wir gute Tipps und Tricks vom Profi.

Datum: Freitag, 28. April 2017

Zeit: 18.00 bis ca. 23.00 Uhr

Ort: Familie Gasser, Grabi 3, Alpnach

Kursleitung: Ueli Banz und Roman Emmenegger

Kosten: Mitglieder: Fr. 90.–

Nichtmitglieder: Fr. 100.– inkl. Essen

Besonderes: für allfällige Resten Tupperware mitbringen.

Anmeldung: bis 18. April 2017 bei Sonja Durrer, Telefon 041 610 47 62
oder hanssonjadurrer@bluewin.ch

Mosaikkugel

Wir werden Styroporkugeln mit den verschiedensten Mosaiksteinen bekleben. Dabei kann jeder seinen eigenen Stil einbringen, ob farbig oder lieber Ton in Ton. Nach dem Trocknen müssen die Zwischenräume verfugt werden. Dies kann jeder, 1–2 Tage später, zu einer für ihn passenden Zeit und während der Öffnungszeiten des Ideenreich machen. Diese Kugeln verschönern unsere Eingänge, Gärten und Balkone für ein ganzes Jahr.

Datum: Dienstag, 2. Mai 2017

Zeit: 19.00 bis ca. 22.00 Uhr

Ort: Ideenreich, Batzenhofstrasse 3, Sarnen

Kursleitung: Bernadette Schilter

Kosten: Mitglieder: Fr. 25.–

Nichtmitglieder: Fr. 35.–

Anmeldung: zusätzlich ca. Fr. 15.– bis Fr. 35.– Materialkosten pro Kugel
bis 18. April 2017 bei Karin Gasser, Telefon 041 670 01 08
oder gasser.grabi@bluewin.ch

Sarnen, 12. April 2017

Fachstelle für Erwachsenenbildung

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ

Die vollständige Übersicht und ausführliche Informationen zu unseren Kursen finden Sie auf unserer Website:

www.weiterbildung.bwz-ow.ch

Gerne beraten wir Sie telefonisch: Telefon 041 666 64 86

Montag, 08.00 – 11.30 Uhr, 13.30 – 17.00 Uhr

Mittwoch + Donnerstag, 08.00 – 11.30 Uhr

Ihre Anmeldung nehmen wir gerne schriftlich wie folgt entgegen:

Auf unserer Website www.weiterbildung.bwz-ow.ch oder mit nachfolgendem Anmeldeformular

Hauswirtschaft

Informationsabend:

18. Mai 2017

19.30 – ca. 21.00 Uhr

BWZ Obwalden (Aula) in Giswil

Die modulare bäuerliche und hauswirtschaftliche Ausbildung bietet Ihnen die Möglichkeit, berufsbegleitend Ihre Kompetenzen in den Bereichen Haushalt, Gesellschaft und Landwirtschaft zu erweitern.

Aus dem vielfältigen Modulangebot stellen Sie Ihr eigenes, auf Ihre Bedürfnisse und Interessen zugeschnittenes Ausbildungsprogramm zusammen.

Mit dem Besuch der neun Pflichtmodule und von zwei Wahlmodulen haben Sie die Möglichkeit, sich für die Zulassung zur Berufsprüfung Bäuerin vorzubereiten.

Die Übersicht aller Module sowie detaillierte Beschreibungen finden Sie auf unserer Website: www.weiterbildung.bwz-ow.ch

Kosten:

Die detaillierten Kosten finden Sie auf unserer Internetseite unter «Dokumente zum Herunterladen».

Die Preise gelten für TeilnehmerInnen, welche die Ausbildung ab Schuljahr 2017/2018 beginnen. Der Bund unterstützt neu ab dem Schuljahr 2017/2018 Personen, welche eine Weiterbildung mit eidgenössischer Prüfung anstreben, direkt mit einem Beitrag von maximal 50% des Schulgeldes, in der Regel am Ende der Ausbildung. Der Bundesrat fällt im Herbst 2017 den Entscheid, wie hoch der Beitragssatz sein wird (höchstens 50%).

Die Preise gelten für das laufende Schuljahr. Preisanpassungen während der Ausbildung sind möglich.

Für TeilnehmerInnen, welche vor dem Schuljahr 2017/2018 die Ausbildung mit dem Ziel, den Fachausweis zu absolvieren, begonnen haben, gelten die alten Preise, welche noch von den Kantonen mitfinanziert werden.

Pflicht- / Wahlmodule

H 2171b BP 06 Produkteverarbeitung	Fr, 25.08.17 – 22.12.17 Barbara Joller-Graf
---	--

H 21715 BP 08 Landwirtschaftliche Buchhaltung	Di, 29.08.17 – 14.11.17 Richard Brücker
--	--

H 21717 BP 01 Reinigungstechnik und Textilpflege	Di, 29.08.17 – 13.03.18 Ursula Christen Jödicke
---	--

H 21713 BP 13 Kleintierhaltung	Fr, 15.09.17 – 01.12.17 Marcella Jauner
H 21714 BP 09 Landwirtschaftliche Betriebslehre	Do, 02.11.17 – 18.01.18 Richard Brücker
H 21711 BP 05 Ernährung und Verpflegung 1. Teil	Di, 28.11.17 – 06.03.18 Barbara Joller-Graf
H 21710 BP 11 Einführung in die Rindviehhaltung	Mo, 12.03.18 – 04.06.18 Susanne Müller-Kilchenmann
H 11811 BP 03 Familie und Gesellschaft	Do, 11.01.18 – 29.03.18 Barbara Joller-Graf
H 11817a BP 04 Grundlage Willkommen auf dem Bauernhof	Fr, 19.01.18 – 23.02.18 Barbara Joller-Graf
H 11817b BP 04D Spezialisierung Direktvermarktung	Fr, 02.03.18 – 16.03.18 Barbara Joller-Graf
H 11816 BP 10 Textiles Gestalten	Mo, 22.01.18 – 04.06.18 Ursula Christen Jödicke
H 11814 BP 07 Landwirtschaftliches Recht	Do, 01.02.18 – 17.05.18 Richard Brücker
H 11812 BP 04 Gartenbau 1. Teil	Di, 13.03.18 – 19.06.18 Trudi Berchtold
H 11813 BP 02 Haushaltungsführung	Di, 27.03.18 – 12.06.18 Ursula Christen Jödicke
H 11810b BP 05 Ernährung und Verpflegung 2. Teil	Fr, 20.04.18 – 29.06.18 Barbara Joller-Graf

Sprachen

Wir bieten Sprachkurse in Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Chinesisch sowie Deutschkurse für Fremdsprachige an.

Es ist uns wichtig, dass Sie einen Ihrem Sprachniveau entsprechenden Kurs besuchen. Wir beraten Sie gerne telefonisch. Für Englisch steht zudem online ein Einstufungstest zur Verfügung.

Die Preise unserer Sprachkurse abends und morgens, welche 12 Tage à 2 Lektionen umfassen, werden der Gruppengrösse angepasst:

- Kleingruppe (5 – 9 Personen) Fr. 380.00
- Standardgruppe (10 – 12 Personen) Fr. 320.00
- Deutsch-, Intensiv- und Zertifikatskurse ausgenommen
- Die Lehrmittel sind im Kurspreis nicht inbegriffen.

Sofern freie Plätze vorhanden sind, ist die Anmeldung auch nach Anmeldeschluss möglich.

Der Einstieg in einen bereits begonnenen Kurs ist nur bis zum dritten Kursabend möglich. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Deutschkurse.

Das Kursangebot variiert je nach Nachfrage. Die effektiv durchgeführten Kurse im laufenden Semester finden Sie auf unserer Webseite.

Chinesisch

Grundstufe bis Mittelstufe (A0 – A2)

Diverse Semester

Deutsch

Die Deutschkurse werden am Abend bzw. am Morgen oder als Intensiv-Tageskurse angeboten.

Grundstufe (A0 – A1)

A0-A1.a

A1.b

A1.c

Mittelstufe II (B1)

B1.a

B1.b

Mittelstufe I (A2)

A2.a

A2.b

A2.c

Englisch

Grundstufe (A0 – A1)

A0-A1 Englisch von Grund auf langsam aufbauend

A1 Elementary 1. - 4. Semester

Mittelstufe I (A2)

A2 Conversation Basic

A2 Pre-Intermediate 1. - 4. Semester

Mittelstufe II (B1)

B1 Conversation Medium

B1 Refresher 1. - 3. Semester

Fortgeschrittene (B2/C1)

B2 Cambridge First Certificate Course

C1+ Cambridge Advanced Certificate

B2-C1 Keep up your Advanced English

Französisch

Grundstufe (A0 – A1)

A1 Français

A2 Français

Mittelstufe II (B1)

B1 Français

Mittelstufe I (A2)

A2 Conversation

Italienisch

Grundstufe (A0 – A1)

A1 Italiano 1. - 4. Semester

Mittelstufe II (B1)

A2-B1 Conversazione

B1 Conversazione

Mittelstufe I (A2)

A2 Italiano 5. - 8. Semester

Fortgeschrittene (B2)

B1-B2 Conversazione

Spanisch

Grundstufe (A0 – A1)

A1 Español 1. - 4. Semester

Mittelstufe I (A2)

A2 Conversación

A2 Español 5. - 8. Semester

Mittelstufe II (B1)

A2-B1 Conversación

B1 Conversación

Fortgeschrittene (B2)

B2 Conversación

Einbürgerung / Niederlassungsbewilligung

Für die Einbürgerung müssen Sie über ein Sprachzertifikat Niveau B1 sowie über Staatsbürgerliche Grundkenntnisse verfügen.

Sprachstandsanalysen

Das BWZ Obwalden führt Sprachstandsanalysen bis Niveau B1 durch. In der Sprachstandsanalyse werden Ihre mündlichen Sprachkenntnisse in Deutsch geprüft. Die Einstufung erfolgt nach dem europäischen Sprachenportfolio und wird vom Kanton für die Einbürgerung (B1) oder zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung (A2) verlangt. **Pro Teilnehmer** muss für die Analyse mit einem **Zeitaufwand von 1 Stunde** gerechnet werden. Die genaue Uhrzeit wird Ihnen mit der definitiven Einladung mitgeteilt.

Das **Anmeldeformular** erhalten Sie bei Ihrer Wohngemeinde oder beim BWZ Obwalden. Sie finden es auch auf unserer Website unter folgendem Link:

www.weiterbildung.bwz-ow.ch → Einbürgerung / Niederlassungsbewilligung

Sprachstandsanalyse

E 11701d

Samstag, 24.06.2017

08.00 – 12.30 Uhr

Fr. 240.00

Staatsbürgerliche Grundkenntnisse

Für die Staatsbürgerlichen Grundkenntnisse bietet das BWZ Obwalden Kurse an, welche Sie mit der Prüfung abschliessen können. Die Prüfung kann auch ohne Kurs absolviert werden.

Pro Teilnehmer muss für die Prüfung mit einem Zeitaufwand von 30 Minuten gerechnet werden. Die genaue Uhrzeit wird Ihnen mit der definitiven Einladung mitgeteilt.

Das **Anmeldeformular** erhalten Sie bei Ihrer Wohngemeinde oder beim BWZ Obwalden. Sie finden es auch auf unserer Website unter folgendem Link:

www.weiterbildung.bwz-ow.ch → Einbürgerung / Niederlassungsbewilligung

Prüfung «Staatsbürgerliche Grundkenntnisse»

E 11721d

Dienstag, 06.06.2017,
(30 Min. pro Teilnehmer)

16.30 – 19.30 Uhr
Fr. 60.00

Anmeldung

Kursnummer

Herr

Frau

Name/Vorname _____

Strasse _____ Ort _____

Tel. Privat _____ Tel. Geschäft _____

Natel _____ E-Mail _____

Datum _____ Unterschrift _____

Nur für Lernende

Lehrberuf _____ Lehrzeit _____

Rechnungsadresse _____

(nur wenn diese von der vorgängig angegebenen Adresse abweicht)

Sarnen, 12. April 2017

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ
Grundacherweg 6, Postfach 1164
6061 Sarnen
www.weiterbildung.bwz-ow.ch
bwz.wb@ow.ch
Telefon 041 666 64 86

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Melchtalerstrasse, Strecke St. Niklausen–Melchtal, Kerns. Baustelle Abschnitt Eistlibach. Nachtspernung 20./21. April 2017 der Melchtalerstrasse zwischen St. Niklausen und Melchtal infolge Bauarbeiten (Kranmontage)

Die Wiederaufnahme der Bauarbeiten für die Substanzerhaltung der Melchtalerstrasse im Abschnitt Eistlibach ist erfolgt. Für die anstehenden Arbeiten muss ein Baustellenkran montiert werden. Während der Montagearbeiten ist es unumgänglich, die Melchtalerstrasse im Bereich der Baustelle zu sperren. Diese Sperrung ist vorgesehen in der Nacht vom Donnerstag, 20. April 2017, 23.00 Uhr, bis Mittwoch, 21. April 2017, 5.00 Uhr. Während dieser Zeit ist für Personenwagen eine Umleitung über Flüeli-Ranft (Bergerenwaldstrasse) signalisiert. Auf der Bergerenwaldstrasse wird während dieser Zeit die Verkehrsführung im Einbahnsystem betrieben und durch einen Verkehrsdienst geregelt. Kurze Wartezeiten werden nicht zu verhindern sein.

Können die Arbeiten wegen schlechter Witterung (Schneefall) nicht ausgeführt werden, ist ein Verschiebedatum festgelegt worden. Dann würde die Sperrung vom Dienstag, 25. April 2017 bis Mittwoch, 26. April 2017 erfolgen, wiederum von 23.00 Uhr bis 5.00 Uhr und mit der gleichen Verkehrsführung.

Bauherrschaft, Unternehmung und Bauleitung bitten die Bevölkerung um Verständnis für die Behinderungen.

Sarnen, 10. April 2017

**Hoch- und Tiefbauamt Obwalden,
Abteilung Strassenbau**

Gemeinde Sarnen

Einwohnergemeindeversammlung

Die ordentliche Einwohnergemeindeversammlung findet *Dienstag, 9. Mai 2017, 19.30 Uhr*, in der Aula Cher, Sarnen, statt.

Zu Beginn der Gemeindeversammlung singt das Vokalensemble der Musikschule Sarnen unter der Leitung von Rahel Kraft.

Anschliessend an die Gemeindeversammlung wird über die Tempo-30-Zone Zentrum orientiert, über welche am 21. Mai 2017 an der Urne abgestimmt wird.

Geschäfte

1. Genehmigung der Gemeinderechnung 2016 inkl. Nachtragskredite zum Budget 2016
2. Änderung von Art. 25 des Bau- und Zonenreglements «Spezialzone Bruderklausenhof»
3. Zonenplanänderung Steinbruch Guber, Erweiterung West
4. Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Sarnen an Mascarenhas Brenda, geb. 3. Juli 1958, Freiteilmattlistrasse 4, 6060 Sarnen, Staatsangehörige von Indien
5. Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Sarnen an Stanic Ivan, geb. 5. Juni 1987, Staatsangehöriger von Kroatien, und Stanic Valentina, geb. 18. Februar 1989, Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina, sowie die beiden Kinder Stanic Ivana, geb. 14. Mai 2011, und Stanic Valentin, geb. 26. Juli 2012, beide Staatsangehörige von Kroatien, alle wohnhaft Brünigstrasse 135, 6060 Sarnen
6. Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Sarnen an Weber Brigitte, geb. 8. Dezember 1958, Sonnenbergstrasse 15, 6060 Sarnen, Staatsangehörige von Deutschland
7. Orientierungen und Fragenbeantwortung

Änderungsanträge sind für jedes Traktandum gesondert, spätestens eine Woche vor der Versammlung (d.h. bis spätestens 2. Mai 2017) schriftlich und kurz begründet bei der Gemeindekanzlei einzureichen (Art. 18 Abstimmungsgesetz).

Gestützt auf Art. 15 Abs. 4 der Bürgerrechtsverordnung sind Gegenanträge zu den Einbürgerungsgesuchen (Traktanden 4 bis 6) spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich und begründet bei der Gemeindekanzlei einzureichen. Gegenanträge haben den Anforderungen von Art. 17 und 18 der Bürgerrechtsverordnung zu genügen. Eine anonyme Einreichung von Gegenanträgen ist unzulässig. Gegenanträge werden der gesuchstellenden Person zwecks Gewährung des rechtlichen Gehörs zur Stellungnahme unterbreitet.

Gemäss Art. 5 der Gemeindeordnung kann jede und jeder Stimmberechtigte dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung Sachfragen von allgemeinem Interesse in Bezug auf Gemeindeangelegenheiten stellen. Es besteht nur dann Anspruch auf eine Antwort an der Gemeindeversammlung, wenn die Fragen bis spätestens eine Woche vor der Gemeindeversammlung (d.h. bis 2. Mai 2017) schriftlich bei der Gemeindekanzlei eingereicht werden. Eine Diskussion findet nur statt, wenn dies auf Antrag von der Mehrheit der Anwesenden verlangt wird.

Die Beschlussesanträge und die damit zusammenhängenden Unterlagen liegen bis zur Einwohnergemeindeversammlung auf der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf. Die Botschaft kann unter www.sarnen.ch/aktuelles eingesehen werden.

Sarnen, 27. März 2017

Einwohnergemeinderat Sarnen

Gemeinde Sachseln

Korporation. Schafberg

Die Schafhalter, welche beabsichtigen, ihre Schafe im Sachsler-Schafberg zu sömmern, werden zur entsprechenden Orientierung und Anmeldung eingeladen auf

Mittwoch, 19. April 2017, 20.30 Uhr im Gasthaus Bahnhof Sachseln.

Sachseln, 10. April 2017

Schafbergkommission

Korporation Sachseln. Ordentliche Korporationsversammlung

Die ordentliche Korporationsversammlung 2017 findet am *Dienstag, 9. Mai 2017, 20.00 Uhr, im Pfarreiheim der Kirchgemeinde Sachseln* statt.

Traktanden

1. Wahl eines neuen Mitgliedes des Korporationsrates für den Rest der Amtsperiode 2016–2020
2. Wahl des Präsidiums des Korporationsrates für ein Jahr
3. Wahl des Vizepräsidiums des Korporationsrates für ein Jahr
4. Genehmigung der Jahresrechnung 2016
5. Krediterteilung für den Bau der 2. Etappe der Erschliessung Ebnet- und Lehbergwald
6. Orientierungen und Fragemöglichkeit.

Die detaillierte Rechnung und die Anträge des Korporationsrates liegen bis zur Korporationsversammlung im Gemeindehaus Sachseln (Planauflagezimmer) zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Betreffend allfällige Änderungsanträge wird auf Art. 18 des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsgesetz) verwiesen. Änderungsanträge sind mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich und kurz begründet bei der Korporationskanzlei einzureichen.

Sachseln, 11. April 2017

**Korporation Sachseln
Der Korporationsrat**

Gemeinde Alpnach

Katholische Kirchgemeinde Alpnach. Gemeindeversammlung

Am Montag, 15. Mai 2017, 20.00 Uhr, findet im Pfarreizentrum Alpnach die Gemeindeversammlung der Katholischen Kirchgemeinde statt.

Traktanden:

1. *Genehmigung der Rechnung 2016 der Kath. Kirchgemeinde Alpnach*
2. *Neuwahl von sechs Mitgliedern in den Pfarreirat für den Rest der Amtsperiode 2016–2020*
3. *Ersatzwahl eines Mitgliedes in die Rechnungsprüfungskommission für den Rest der Amtsperiode 2016–2020*
4. *Kreditantrag für die Renovation der Kaplanei mit Investitionskosten von Fr. 480'000*
5. *Fragen und Anregungen*

Die detaillierte Rechnung 2016 liegt während der gesetzlichen Frist im Pfarreiskretariat zur Einsicht auf. Für Änderungsanträge wird auf Artikel 18 des Abstimmungsgesetzes verwiesen.

Alpnach, 12. April 2017

**Kirchgemeinderat der
Kath. Kirchgemeinde Alpnach**

Handelsregister

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt

■ **DataSyn-IT AG**, in *Sarnen*, CHE-335.185.798, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 24 vom 03.02.2017, Publ. 3325457). Domizil neu: Die Gesellschaft hat ihr Domizil eingebüsst.
Tagesregister-Nr. 379 vom 28.03.2017 / CHE-335.185.798 / 03437999

■ **Go 4 Global AG**, in *Sachseln*, CHE-204.839.563, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 194 vom 06.10.2016, Publ. 3093495). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Hetzelt, Matthias, deutscher Staatsangehöriger, in Kützberg (DE), Präsident, mit Einzelunterschrift; Rösch, Ulrike, deutsche Staatsangehörige, in Kützberg (DE), Mitglied, mit Einzelunterschrift.
Tagesregister-Nr. 380 vom 28.03.2017 / CHE-204.839.563 / 03438001

■ **IM Maggia Engineering AG, Zweigniederlassung Sarnen**, in *Sarnen*, CHE-270.926.636, schweizerische Zweigniederlassung (SHAB Nr. 156 vom 15.08.2013, Publ. 1029161). Domizil neu: Brünigstrasse 118, 6060 Sarnen. Tagesregister-Nr. 381 vom 28.03.2017/CHE-270.926.636/03438003

■ **LAPP ENGINEERING & Co, Zweigniederlassung Alpnach**, in *Alpnach*, CHE-481.531.272, schweizerische Zweigniederlassung (SHAB Nr. 242 vom 14.12.2015, Publ. 2536519), Hauptsitz in: Cham. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Stoll, Rémy, von Schaffhausen, in Männedorf, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Wissler, Michael, von Sumiswald, in Obfelden, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 382 vom 28.03.2017/CHE-481.531.272/03438005

■ **WEALTH RIGHT GmbH**, in *Alpnach*, CHE-215.399.858, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 51 vom 16.03.2015, Publ. 2043897). Firma neu: **WEALTH RIGHT GmbH in Liquidation**. Mit Entscheid des Kantonsgerichtspräsidenten I des Kantons Obwalden vom 06.03.2017 wurde die Gesellschaft gemäss Art. 819 OR i.V.m. Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR aufgelöst und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet. Tagesregister-Nr. 383 vom 28.03.2017/CHE-215.399.858/03438007

■ **Coiffeur Daroon, Inhaber Ahmed Kurshid Samin Al Mubark**, in *Sarnen*, CHE-285.558.441, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 241 vom 12.12.2016, Publ. 3215459). Geschäftsaufgabe infolge Geschäftsüberganges. Tagesregister-Nr. 384 vom 28.03.2017/CHE-285.558.441/03438009

■ **BlumenTraum AG**, in *Sarnen*, CHE-396.961.876, Waagstrasse 1, 6060 Sarnen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 28.03.2017. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb eines Blumengeschäfts; Einkauf, Verarbeitung und Verkauf von Pflanzen, Schnittblumen, Topfpflanzen und Pflanzenteilen sowie von Geschenkartikeln, Verarbeitungs-, Dekorations-, Ausstellungsmaterial und Möbeln; Grabpflege sowie das Angebot und die Durchführung von Kursen betreffend Dekoration, Möbel und Blumengeschenken. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, Beteiligungen im In- und Ausland erwerben, verwalten und verwerten und gleichartige oder verwandte Unternehmungen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen. Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Grundeigentum zu erwerben, zu belasten, zu veräussern und zu verwalten. Sie kann Patente, Rechte und Lizenzen erwerben, verwerten und veräussern. Sie kann Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen und Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen oder Verträge abschliessen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder direkt oder indirekt damit in Zusammen-

hang stehen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen im Publikationsorgan. Sie können durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre erfolgen, falls das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Gründererklärung vom 28.03.2017 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Grüter, Angelika Theresia, von Wolhusen, in Sarnen, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 385 vom 29.03.2017 / CHE-396.961.876/03441225

■ **Da Franco GmbH Bistro-Gelateria**, in *Sachseln*, CHE-114.654.266, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 61 vom 28.03.2017, Publ. 3429759). Domizil neu: Bitzigasse 16, 6073 Flüeli-Ranft.

Tagesregister-Nr. 386 vom 29.03.2017 / CHE-114.654.266/03441227

■ **M & D Beraplan GmbH**, in *Kerns*, CHE-100.201.148, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 168 vom 02.09.2013, Publ. 1054463). Firma neu: **M & D Beraplan GmbH in Liquidation**. Mit Entscheid des Kantonsgerichtspräsidenten II des Kantons Obwalden vom 28.03.2017 ist über diese Gesellschaft der Konkurs mit Wirkung ab dem 28.03.2017, 10.00 Uhr, eröffnet worden.

Tagesregister-Nr. 387 vom 29.03.2017 / CHE-100.201.148/03441229

■ **vtmw Schweiz GmbH**, in *Alpnach*, CHE-289.987.522, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 77 vom 21.04.2016, Publ. 2791879). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Pfeil, Thilo, deutscher Staatsangehöriger, in Hohenstein-Breithardt (DE), Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Kuchler, Urs Patrick, von Alpnach, in Alpnach, Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift [bisher: Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift].

Tagesregister-Nr. 388 vom 29.03.2017 / CHE-289.987.522/03441231

■ **Amling, Dr. Diedenhofen & Partner GmbH**, in *Sarnen*, CHE-115.185.423, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 83 vom 01.05.2015, Publ. 2130067). Firma neu: **Amling, Dr. Diedenhofen & Partner GmbH in Liquidation**. Mit Entscheid des Kantonsgerichtspräsidenten I des Kantons Obwalden vom 28.02.2017 wurde die Gesellschaft gemäss Art. 819 OR i.V.m. Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR aufgelöst und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.

Tagesregister-Nr. 389 vom 30.03.2017 / CHE-115.185.423/03443591

■ **Esonatura Messe AG**, *bisher in Diepoldsau*, CHE-354.070.144, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 23 vom 02.02.2017, Publ. 3323171). Statutenänderung: 03.03.2017. Sitz neu: **Sarnen**. Domizil neu: Galileo-Strasse 2, 6056 Kägiswil. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Zazyal, Elisabeth, österreichische Staatsangehörige, in Bregenz (AT), Präsidentin des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Aschwanden, Oliver Alexander, von Domat/Ems, in Wohlen bei Bern, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift].
Tagesregister-Nr. 390 vom 30.03.2017 / CHE-354.070.144 / 03443593

■ **Multi-Tower AG**, *in Engelberg*, CHE-112.669.340, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 185 vom 23.09.2016, Publ. 3070989). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Wolf, Esther, von Luzern, in Zürich, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Friedman, Chaim Josef, von Kriens, in Zürich, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift].
Tagesregister-Nr. 391 vom 30.03.2017 / CHE-112.669.340 / 03443595

■ **Thermission AG**, *in Engelberg*, CHE-103.620.582, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 253 vom 29.12.2016, Publ. 3253811). Statutenänderung: 29.03.2017. Aktienkapital neu: CHF 1'025'000.00 [bisher: CHF 1'000'000.00]. Liberierung Aktienkapital neu: CHF 1'025'000.00 [bisher: CHF 1'000'000.00]. Aktien neu: 102'500 Namenaktien zu CHF 10.00 [bisher: 100'000 Namenaktien zu CHF 10.00]. Teilweiser Vollzug der bedingten Kapitalerhöhung gestützt auf den Gewährungsbeschluss der ausserordentlichen Generalversammlung vom 26.08.2016 gemäss Statuten.
Tagesregister-Nr. 392 vom 30.03.2017 / CHE-103.620.582 / 03443597

■ **Bella Vista Hotel Management AG**, *in Kerns*, CHE-193.515.723, Dorfstrasse 18, 6064 Kerns, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 30.03.2017. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt Managementdienstleistungen, Planung und Gestaltung sowie Franchising-Konzepte für Hotel- und Gastronomiebetriebe. Ferner den Handel und die Vermittlung von Hotel- und Gastronomieliegenschaften. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, Massnahmen ergreifen und Verträge abschliessen, die damit in Verbindung stehen oder geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, Lizenzen erwerben, halten und vergeben, sich an Unternehmen gleicher oder verwandter Branchen beteiligen oder derartige Unternehmungen erwerben oder errichten und finanzieren. Die Gesellschaft kann allgemein Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 100 Namenaktien zu

CHF 1'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Gründererklärung vom 30.03.2017 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Zhou, Rui, von Trasadingen, in Altdorf (UR), einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 393 vom 31.03.2017/CHE-193.515.723/03446727

■ **ABE - Andrew Blake Enterprises LLC in Liquidation**, in *Sachseln*, CHE-115.883.148, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 42 vom 01.03.2017, Publ. 3377063). Das Konkursverfahren ist mit Entscheid des Kantonsgerichtspräsidenten II des Kantons Obwalden vom 30.03.2017 mangels Aktiven eingestellt worden.

Tagesregister-Nr. 394 vom 31.03.2017/CHE-115.883.148/03446729

■ **Katrin's Strickboutique, K. Gasser**, in *Lungern*, CHE-106.341.090, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 237 vom 06.12.2013, Publ. 1220997). Geschäftsaufgabe infolge Geschäftsüberganges.

Tagesregister-Nr. 397 vom 31.03.2017/CHE-106.341.090/03446735

■ **Langensand Immobilien AG**, in *Alpnach*, CHE-103.203.132, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 126 vom 03.07.2009, Publ. 5111042). Domizil neu: c/o Josef Langensand, Dammstrasse 28, 6055 Alpnach Dorf.

Tagesregister-Nr. 395 vom 31.03.2017/CHE-103.203.132/03446731

■ **Miltrading AG in Liquidation**, in *Sarnen*, CHE-100.831.705, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 47 vom 08.03.2017, Publ. 3390489). Das Konkursverfahren ist mit Entscheid des Kantonsgerichtspräsidenten II des Kantons Obwalden vom 30.03.2017 mangels Aktiven eingestellt worden.

Tagesregister-Nr. 396 vom 31.03.2017/CHE-100.831.705/03446733

■ **HP Gasser AG**, in *Lungern*, CHE-362.991.885, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 128 vom 05.07.2011, Publ. 6236552). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Ettlín Treuhand + Revisions AG (CHE-109.859.147), in Kerns, Revisionsstelle [bisher: Ettlín Treuhand + Revisions AG (CH-140.3.002.494-7)]; Fuhrer, Markus, von Hasliberg, in Schwanden bei Brienz, mit Kollektivprokura zu zweien.

Tagesregister-Nr. 399 vom 03.04.2017/CHE-362.991.885/03449771

■ **Millennium Nails Dolan**, in *Engelberg*, CHE-163.099.051, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 230 vom 25.11.2016, Publ. 3184319). Löschung infolge Geschäftsaufgabe.

Tagesregister-Nr. 401 vom 03.04.2017/CHE-163.099.051/03449775

■ **Rebberg Garden AG**, in *Sarnen*, CHE-309.763.809, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 12 vom 18.01.2017, Publ. 3290513). Die Gesellschaft wird infolge Sitzverlegung nach Luzern im Handelsregister des Kantons Luzern eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.

Tagesregister-Nr. 402 vom 03.04.2017/CHE-309.763.809/03449777

■ **SIAG Swissimmo AG in Liquidation**, in *Sarnen*, CHE-112.490.189, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 229 vom 26.11.2014, Publ. 1844061). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

Tagesregister-Nr. 403 vom 03.04.2017/CHE-112.490.189/03449779

■ **Trecoma GmbH**, in *Kerns*, CHE-116.138.308, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 77 vom 19.04.2011, Publ. 6128984). Die Gesellschaft wird infolge Sitzverlegung nach Hergiswil im Handelsregister des Kantons Nidwalden eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.

Tagesregister-Nr. 404 vom 03.04.2017/CHE-116.138.308/03449781

■ **Vorderwey AG in Liquidation**, in *Alpnach*, CHE-115.734.790, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 125 vom 30.06.2016, Publ. 2922993). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird mit Bestätigung des zugelassenen Revisors vom 09.11.2016 vor Ablauf des Sperrjahres gelöscht.

Tagesregister-Nr. 405 vom 03.04.2017/CHE-115.734.790/03449783

■ **ZIGG Dienstleistungs GmbH**, in *Alpnach*, CHE-112.012.246, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 17 vom 27.01.2015, Publ. 1953867). Statutenänderung: 31.03.2017. Firma neu: **Xund GmbH**. Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen.

Tagesregister-Nr. 400 vom 03.04.2017/CHE-112.012.246/03449773

Sarnen, 12. April 2017

Handelsregister

Insertenannahme für Obwalden:
Obwaldner Amtsblatt, Rathaus, 6061 Sarnen
Postanschrift: Postfach 1562, 6061 Sarnen
Telefon 041 660 59 70 oder 041 666 62 05,
Fax 041 660 59 54, E-Mail: amtsblatt@ow.ch,
www.obwalden.ch > Amtsblatt

Anzeigenverkauf und Promotion:
Publicitas AG, Telefon 058 680 93 00,
Telefax 058 680 93 01,
zentralschweiz@publicitas.ch

Aboverwaltung: Telefon 041 666 77 47

Druck: Abächerli Media AG,
Industriestrasse 2, 6060 Sarnen

Beglaubigte Auflage:
5462 Expl. WEMF/SW, Basis 2015/2016

Annahmeschluss:
Mittwoch, 12.00 Uhr

Abbestellungen/Änderungen:
Dienstag, 17.00 Uhr

Insertionspreise:
Insertepreise Kanton Obwalden (exkl. MWSt):

1/1 Seite s/w Fr. 291.60

Erkundigen Sie sich bitte beim Verlag,
bei der Publicitas oder unter
www.obwalden.ch > Amtsblatt.

Zuschlag für Telefon-, Chiffre-, Farbinserate
und Gut zum Druck.
Keine Platzierungsvorschriften.

Abonnementspreis für ein Jahr Fr. 49.50*,
Einzelnummer Fr. 2.-*

* Diese Beträge enthalten 2,5% MWSt.